Basel, 19. Februar 1921. № 8 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Für Ladenhalterin. Ein Konsumverein der Zentralschweiz, sucht auf Mitte oder Ende März tüchtige **Verkäuferin.** Umsatz zirka 100,000 Franken. Lohn nach Uebereinkunft. Sofortige Anmeldungen unter Chiffre G. U. 47 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Wegen Hausverkauf sucht Ladeninhaber Stelle als **Depothalter.** Am liebsten im Kanton St. Gallen. Kaution kann geleistet werden. Gute Referenzen. Offerten beliebe man unter Chiffre A. E. 42 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Kaufmann, mit prima Zeugnissen, der fünf Jahre in einem Konsumverein tätig gewesen, jetzt in selbständiger, ungekündigter Stellung verweilt, sucht anderweitiges Engagement als **Verwalter, Buchhalter** oder **Filialleiter.** Offerten sind erbeten unter Chiffre A. M. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähige Familie wünscht ein **Konsumdepot** mit 40—60,000 Franken Umsatz zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre H. H. 43 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht für eine junge, eifrige Genossenschafterin eine **Bureaustelle** in einem Konsumverein. Dieselbe hat schon eine genossenschaftl. Bureaupraxis hinter sich und ist mit allen Arbeiten auf d esem Gebiete bestens vertraut. Offerten erbeten unter Chiffre E. R. 44 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge **Verkäuferin,** mit absolvierter Lehrzeit, sucht Stelle als II. Verkäuferin. Bewandert in der Lebensmittel-, Mercerie-, Bonneterie-, Glas- und Porzellanwarenbranche. Bevorzugt wird Oberaargau. Offerten unter Chiffre A. G. 45 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Magaziner, 28 Jahre alt, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, mit allen Arbeiten vertraut, sucht Stelle auf Frühjahr. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre K. S. 46 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bestellschein.

Ausschneiden und in einem **offenen** Briefumschlag, als Drucksache **frankiert,** an den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel senden.

Unterzeichneter ersucht hiemit, an die unten angegebene Adresse zu senden gegen Nachnahme — gegen Belastung des Betrages auf seinem Konto beim V. S. K.

..... Expl. Einbanddecke für den «Schweiz. Konsum-Verein» pro 1920, sowie für die Jahrgänge 1901 bis 1919 (exklusive 1911, weil vergriffen), à **Fr. 2.20.**

..... Expl. Inhaltsverzeichnis zum «Schweiz. Konsum-Verein» pro 1920 gratis.

Zur Komplettierung des Jahrganges 1920 die Nummern (No. 16, 26, 31, 38, 48 sind vergriffen, von No. 34 sind nur noch einzelne Exemplare vorhanden.)

..... Expl. des «Schweiz. Konsum-Verein», in Leinwand gebunden, Jahrgang 1920, 1919, 1918, 1917, 1916, 1915, 1914, 1913, 1912, 1911, 1910, 1909, 1908, 1907, 1906, 1905, 1904, 1903, 1902 à **Fr. 9.— per Exemplar und Jahrgang.**

(Das Nichtgewünschte ist durchzustreichen.)

Name und Adresse des Bestellers:

.....

.....

Ort und Datum: .....

Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens
Band I

Soeben ist erschienen:

J. Fr. Schär

Genossenschaftliche Reden und Schriften

Mit Bildnis. Oktav und 446 Seiten
Preis brosch. Fr. **7.50**, geb. Fr. **10.—**

Buchhandlung des V. S. K.
BASEL, Tellstrasse 62

Nähmaschinen „HELVETIA"

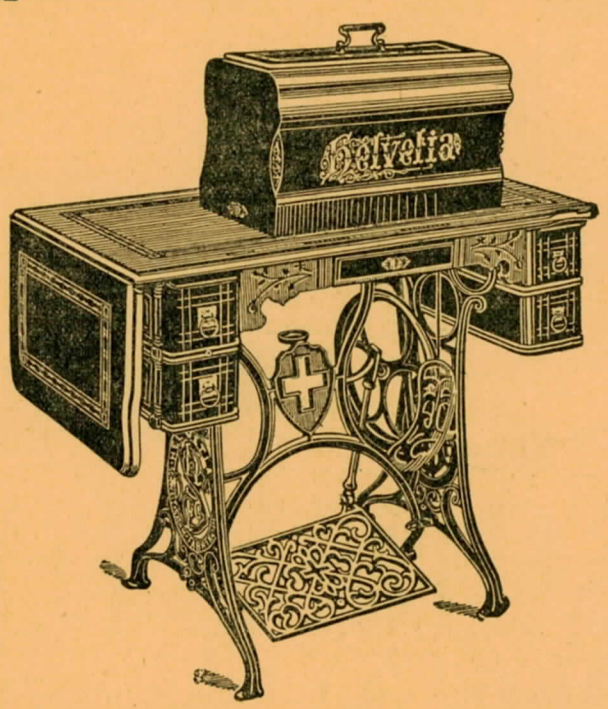

werden durch den V.S.K. vermittelt.

Kataloge, Auszeichnungen und Zeugnisse, Preislisten, Bestellscheine, Reklamezettel etc. sind beim V. Departement für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel des V.S.K. erhältlich.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 19. Februar 1921 | No. 8

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Betriebsräte und Genossenschaftsbewegung. — Mittelständische Noblesse. — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung. — Eine zweischneidige Massnahme. — Die Konsumgenossenschaft Delsberg im Rechnungsjahre 1919/20. — Russischer Anschauungsunterricht. — **Volkswirtschaft:** Für den Preisabbau. Abbau der Kohlengenossenschaft. — **Steuerwesen:** Die Genossenschaftsbesteuerung im Kanton Basel-Stadt. Appenzell A. Rh. — **Aus unserer Bewegung:** Grafstal, Konsumverein Wetzikon-Hinwil und Umgebung. — **Sprechsaal. — Verbandsnachrichten. — Mitteilungen der Redaktion.**

Führende Gedanken.

II.

Die Genossenschaften treiben keine Politik.

Die Träger der genossenschaftlich organisierten Konsumenten treiben keine Politik. Sie gehören allen Parteien an und streifen, sobald sie in das Gebiet der Beratung über das Wohl der Genossenschaft eintreten, ihr politisches Parteigewand ab; der Geist der Solidarität, das Bewusstsein der Kraft in dem Zusammenschluss der Schwachen, gibt ihnen allen die Richtung des Willens auf die Vereinigung der Kräfte, nicht auf ihre Zersplitterung; Wahrung der gemeinsamen Wohlfahrt, nicht Niederlage der Gegner, das ist unsere Losung.

* * *

Nicht die Politik der Parteien soll in unsere Organisation hineingetragen werden, sondern umgekehrt, der Geist des genossenschaftlichen Zusammenwirkens aller soll hinausdringen in die politische Strömung, soll die politischen Parteien selbst erfüllen mit neuen Idealen und Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Versöhnung der wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze zu finden in einer Neugestaltung der Verhältnisse, wo die höchste Produktivität der Arbeit nicht mehr einer Minderzahl von Menschen zugute kommt, während die Mehrzahl mit Hunger, Not, Elend und Arbeitslosigkeit kämpfen muss.

Arbeit und Kapital.

Die Gegenwart kennzeichnet sich durch einen erbitterten Kampf zwischen Arbeit und Kapital. Auch hier streben wir nicht nach der Alleinherrschaft des einen oder des andern, sondern nach einer Versöhnung beider.

Die Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital geht nicht auf die Depossedierung des Kapitals, sondern auf die Einschränkung seiner die Freiheit der Massen ertötenden Tributrechte.

Persönliche Freiheit und Staatssozialismus.

Wir stehen ferner mitten im Kampf um die Frage, ob im wirtschaftlichen Leben auch ferner das Prinzip der Freiheit gewahrt werden soll, oder ob der Staat die Zügel der Volkswirtschaft in die Hand nehmen muss. Hier manchesterliche Freiheit und schrankenlose Konkurrenz, dort Staatssozialismus und Sozialdemokratie! Auch diesen Gegensätzen gegenüber ist unsere Aufgabe die der Versöhnung auf einer höhern Stufe gesellschaftlicher Organisation.

Wir opfern nicht die Freiheit des Individuums, indem wir es einer Genossenschaft eingliedern, wo es selbst mitarbeitet, mitratet und mitregiert und alles in seiner Hand hat; wir wahren ihm seine Initiative, seine Handlungsfreiheit, seine Arbeitsprodukte, wir geben jedem, was ihm nach Recht und Gerechtigkeit gebührt; aber wir geben ihm in der Vereinigung solidarer Interessen die Mittel und die Kraft, die Früchte seiner Arbeit für sich selbst zu geniessen, wir befreien es aus seiner Abhängigkeit und seiner Tributpflicht gegen die brutale Gewalt des Stärkern.

Steigerung der kleinsten Kraft zur höchsten Leistungsfähigkeit.

So ist denn die Losung unseres Verbandes: Versöhnung der Gegensätze auf Grund der Freiheit. Das

Mittel bleibt: Der Zusammenschluss der Schwachen zu einer Organisation, in der die individuelle Freiheit gewahrt bleibt und die Mitgleder ihren Konsum und ihre Produktion derart organisieren, dass die kleinste Kraft den höchsten Effekt erzielt.

Aus: *J. Fr. Schär: Genossenschaftl. Reden und Schriften (Bd. I der Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesen. Verlag V. S. K.)*

Betriebsräte und Genossenschaftsbewegung.

Wenn die Einsetzung von Betriebsräten dazu dienen soll, den Kapitalismus in Fesseln zu legen, so werden schlechterdings diejenigen Bestrebungen unverständlich, die das System der Betriebsräte vor allem in den Konsumgenossenschaften zur Anwendung bringen möchten. Dass derartige Absichten auch bei uns bestehen, ist vielfach bekannt; weniger bekannt dürfte dagegen sein, dass ihnen sogar solche Genossenschafter zugetan sind, die auf Grund ihrer Wirksamkeit wissen können, wie beträchtlich verschieden die konsumgenossenschaftlichen Betriebe von denjenigen der Profitwirtschaft sind. Nun scheint sich aber wieder einmal eine eigentümliche Logik ergeben zu wollen: Weil die Konsumgenossenschaften gemeinwirtschaftliche Betriebe sind, müssen sie das Versuchsfeld bilden für die Notwendigkeit der Betriebsräte in — profitwirtschaftlichen Betrieben. In der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung hat vor einiger Zeit ein Streit für und wider die Betriebsräte in den Konsumgenossenschaften begonnen. In der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau» lassen sich die bezüglichen Erörterungen verfolgen, und da, wie gesagt, auch bei uns Wünsche nach Einsetzung von Betriebsräten in Konsumvereinen rege sind, wollen wir über die Auffassungen in Deutschland einiges zur Kenntnis unserer Leser bringen.

Unmittelbar vor Jahresende erschien in der «Genossenschaftl. Rundschau» ein Artikel aus der Feder von Andreas Mirus (Berlin), welcher den Standpunkt vertritt, dass die Betriebsräte in den konsumgenossenschaftlichen Betrieben notwendig seien, um durch ein mustergültiges Hand-in-Handarbeiten der Verwaltung mit den Betriebsräten eine gesunde Grundlage für den Aufbau des Wirtschaftslebens im sozialistischen Sinne zu schaffen. In einer Betriebsrätekonferenz die im November in Berlin stattfand, sei, berichtet Mirus, stark zum Ausdruck gekommen, dass die Betriebsräte ihre Aufgabe nicht nur darin erblicken dürfen, Lohnerhöhungen für die Arbeiterschaft herauszuholen. Förderung des Genossenschaftswesens müsse eine der ersten Aufgaben der genossenschaftlichen Betriebsräte sein. Lohnfragen dürfen nur Nebenfragen sein; es dürfe keine Forderung gestellt werden, die der Genossenschaft schädlich wäre. In der Entschliessung der genannten Konferenz wurde erklärt, dass das Betriebsrätegesetz den Anforderungen des Proletariats nicht im entferntesten entspreche, dann wurde wörtlich gesagt:

«... Anders die Betriebsräte der Konsumgenossenschaften. Die allgemeinen Forderungen hinsichtlich der Funktion aller Betriebsräte müssen trotz Betriebsrätegesetz schon heute in den Konsumgenossenschaften verwirklicht werden, einmal, um sich als sozialistisches Kampforgan zu erproben, dann, um den Betriebsräten der privatkapitalistischen Betriebe als Muster und Vorbild zu dienen, endlich um gegen die Sabotage bestimmter Industrieunternehmungen den Konsumvereinen gegenüber diesen das aktive Eingreifen als Verteilungsorgan zu ermöglichen.»

Die Leitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist gar nicht willens, die von Mirus vertretene Forderung anzunehmen. In der «Genossenschaftl. Rundschau» vom 22. Januar wendet sich August Kasch wie folgt dagegen:

«Wir haben uns den Blick für die geschichtliche Entwicklung des Rätegedankens und Rätewesens auch in Deutschland gewahrt und deshalb nicht übersehen, dass es sich um ein Ergebnis politischen Kompromisses, politischen Rechnungtragens, politischen Mutig-Zurückweichens, nicht um ein notwendiges Erzeugnis natürlicher wirtschaftlicher Entwicklung handelt. Wir haben aus unserem sich hieraus ergebenden Urteil nie ein Hehl gemacht und stehen gar nicht an, wiederholt ausdrücklich zu erklären, dass die Betriebsräte erst zeigen sollen, ob die auf sie gesetzten Erwartungen begründet waren. Die bisherigen Erfahrungen reizen durchaus nicht dazu, sich in Illusionen zu wiegen. Auch hier bewährt sich der alte Grundsatz, dass man Fähigkeiten nicht anbefehlen und durch Verordnung verleihen kann, sondern dass sie mühsam erworben werden müssen.

Wir wollen kurz die Stellung der Genossenschaften zu den Betriebsräten erörtern. Als Zweck der Betriebsräte ist ausser der Wahrung der besonderen Arbeiterinteressen, die ihnen als Rechtsnachfolgern der Arbeiterausschüsse obliegt, die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem Privatkapital gedacht. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass der Betriebsrat in der Genossenschaft in eine ganz andere Stellung gerät als in den Privatbetrieben. Die Genossenschaft ist als solche schon eine gemeinwirtschaftliche Form der Wahrung allgemeiner (Verbraucher-) Interessen gegenüber dem Privatkapital. In ihr bedarf es also, genau genommen, keines besonderen Organs mehr, diese Interessenwahrung durchzuführen. Der Aufsichtsrat — in grösseren Konsumgenossenschaften durch den Genossenschaftsrat (Mitgliederausschuss) verstärkt und ergänzt — nimmt in der Genossenschaft einen ganz anderen Platz ein als in der Kapitalgesellschaft. Hier vertritt er die Profitinteressen des zinsheischenden Geldes, in der Genossenschaft die Interessen der sich gegen den Kapitalzins wehrenden Objekte der Individualwirtschaft. Der Aufsichtsrat ist die durch demokratische Wahl entstandene Vertretung der Gesamtmitgliederinteressen, die antikapitalistisch gerichtet sind.

In diese Körperschaft werden nun Betriebsratsmitglieder entsandt, nicht als Erwählte der Gesamtmitgliedschaft, die auf ihre Einsetzung oder Absetzung nicht den geringsten Einfluss hat, sondern als Erwählte eines verhältnismässig winzigen Bruchteils der Gesamtmitgliedschaft. Soll der gemeinwirtschaftliche Charakter der Genossenschaft nicht verwischt werden, soll das Allgemeininteresse in der Genossenschaft nach wie vor die alleinige Richtschnur bleiben, dann muss die Stellung des Betriebsrats dieser Tatsache entsprechen. Daraus ergibt sich von selbst, dass eine Genossenschaft, die auf diesen Namen Anspruch erheben will, den durch Mirus vertretenen Forderungen des Rumpfparlaments deutscher Genossenschaftsräte nicht willfahren darf, ganz abgesehen davon, dass ja hinter diesen mehr praktischen Forderungen, wie unsere Dokumentensammlung zur Evidenz dartut, weitreichende politische Ansprüche lauern.

Wir wiederholen, was wir bei gegebener Gelegenheit einmal ausführten: Wenn der Betriebsrat sich als echt demokratisches Glied in die Genossenschaftsdemokratie einfügt und als Sondervertretung eines keinen Bruchteils der Genossenschaftsmitglieder jede Vertretung von Sonderinteressen grundsätzlich ablehnt, dagegen gerecht, uneigennützig und ehrlich das Gesamtinteresse aller Genossenschaftsmitglieder zu wahren sich bemüht, dann, aber auch nur dann, wird er seinen gesetzlichen Aufgaben auch in der Genossenschaft zu genügen vermögen und uns als wertvoller Mitarbeiter wie jeder aufrichtige Freund unserer Sache willkommen sein. Was die von Mirus verteidigte Richtung will, bedeutet in der Genossenschaft ganz undemokratische Vorrechte. Vorrechte und Privilegien hat das deutsche Volk so lange bis zum Ueberdruss ertragen müssen, dass es die ebenso überflüssige wie schädliche Schaffung neuer Vorrechte im ureigensten Interesse gar nicht energisch genug ablehnen kann. Das gilt vollen Umfangs auch für die Betriebsräte.»

Mittelständische Noblesse.

Im schönen Bündnerland werden, wie es scheint, fleissig Mittelstandstagungen abgehalten. Durch die Tagespresse hörten wir kürzlich von solchen in Chur und in Schuls. Wir hätten selbstverständlich keine Veranlassung, derartige Veranstaltungen besonders zu erwähnen, wenn sie nicht dazu benützt würden, um in recht eigentümlicher Art und Weise die Konsumvereinsbewegung zu verunglimpfen.

Herr alt-Nationalrat Kurer z. B. erzählt seinen Gläubigen, wie die Bündner Blätter zu berichten wissen u. a., «dass in den meisten Fällen Konsumvereine von Lehrern, Pfarrherren oder Beamten gegründet werden, um sich auf diese Weise Einfluss und oft ein respektables «Nebeneinkommen» zu verschaffen, denn auch diese Herren tun nicht alles aus lauterer, reiner Nächstenliebe.»

Dass unsere wirtschaftlichen Gegner nicht gerade geneigt sind, über die Konsumentenorganisationen Loblieder anzustimmen können wir ihnen schon nachempfinden. Wenn aber prominente Mittelstandsführer — und zu diesen will sich doch Herr alt Nationalrat Kurer gezählt wissen — zur Sicherung der erschütterten mittelständischen Positionen kein anderes Mittel mehr finden, als ehrlich überzeugte Anhänger der Genossenschaftsidee mit Kot zu bewerfen, dann ist das für uns ein neuer Beweis, dass es unseren Gegnern an der nötigen Noblesse fehlt, die erforderlich ist, um für sie noch die sonst schuldige Achtung aufbringen zu können.

Gerade Herr Kurer hätte doch gewiss alle Ursache, seinen wirtschaftlichen Gegnern etwas delikater zu begegnen, wird doch von diesem Herrn z. B. erzählt, dass er in früheren Jahren, als er noch in Gossau praktizierender Advokat war — und sein mittelständisches Herz, das ihm dann später den Posten eines Rabattverbands-Sekretärs einbrachte noch nicht völlig entdeckt hatte — die Konsumvereinsbewegung stark förderte!

Was Herr Kurer einstmals — wie wir zu seiner Ehre ohne weiteres annehmen wollen — uneigennützig und aus Nächstenliebe förderte, das sollen nun die Andern aus eigennützigen und egoistischen Nebenabsichten betreiben!?

Wo bleibt denn da der Adel der Gesinnung auch dem Gegner gegenüber — Herr Kurer?

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

6. Die Bau- und Wohngenossenschaften trugen in der ersten Zeit mehr den Charakter von Wohlfahrtsunternehmungen, wurden deshalb auch anfänglich nur in der Form von Aktiengesellschaften gegründet. So waren Ende des Jahres 1883 bereits 12 Aktiengesellschaften, aber noch keine einzige Genossenschaft eingetragen. Die älteste Gesellschaft stammt aus dem Jahre 1858. Es ist die Société immobilière pour la classe ouvrière in Neuenburg. Es folgten im Jahre 1860 die Aktiengesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen in Zürich und 1861 die Société de Construction in Lausanne. Die älteste Genossenschaft ist die Association Coopérative Immobilière in Genf, die im Jahre 1887 aus einer Aktiengesellschaft hervorging. Ebenfalls im Jahre 1887 eingetragen wurde die Baugenossenschaft Klein aber Mein in Biel, deren Gründungsdatum uns aber unbekannt ist. Es folgten im Jahre 1889 eine, 1890 drei, 1891 vier und 1892 zwei Gründungen.

7. Die Wasserversorgungsgenossenschaften sind wohl älteren Datums, als sich aus den wenigen Eintragungen im Handelsregister entnehmen lässt. Manche Organisationen dieser Art mögen auch nicht so fest gefügt sein, als dass sie sich als Genossenschaften im Handelsregister eintragen lassen könnten. Die älteste der im Handelsregister eingetragenen Wasserversorgungsgenossenschaften stammt aus dem Jahre 1863. Es ist die Société Hydraulique de Cologny in Genf, die bis 1885 die Form einer Kollektivgesellschaft hatte. Die folgende hat die Form einer Aktiengesellschaft. Sie stammt aus dem Jahre 1868 und hat die Bezeichnung Société Hydraulique de Vernier (Genf). Im Verlauf der späteren Zeit entstanden von 1871—1880 eine Genossenschaft und vier Aktiengesellschaften, 1881—1885 drei Genossenschaften und sechs Aktiengesellschaften, 1891—1892 12 Genossenschaften. Unbekannt ist das Gründungsdatum von sechs Genossenschaften und einem Verein.

8. Die einzigen zwei bis 1892 gegründeten Elektrizitätsgenossenschaften sind die Associazione cooperativa per l'illuminazione elettrica in Faido (1890) und die Genossenschaft für elektrische Beleuchtung in Pontresina (1891).

9. Noch ziemlich neuen Datums sind auch die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften. Die eigentliche Gründungstätigkeit beginnt erst mit der Gründung des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in dem für das moderne landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hochwichtigen Jahre 1887. Nicht dass damit der Gedanke des gemeinsamen genossenschaftlichen Bezuges von Hilfsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebes erst aufgekommen wäre. Schon in frühern Jahren kamen vereinzelt Gründungen derartiger Genossenschaften vor, aber erst mit der Tätigkeit der Gründer des ostschweizerischen Verban-

des wurden die Gründungen zahlreicher. Der älteste landwirtschaftliche Bezugsverein stammt aus dem Jahre 1860, die Société cantonale neuchâteloise d'agriculture et de viticulture. Doch befasste sich dieser wohl ursprünglich nicht mit der Vermittlung von Waren. In weitem Abstande erst folgen 1881 die landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft des Kantons Solothurn, 1882 der landwirtschaftliche Konsumverein Hüntwangen (Zürich) (Genossenschaft) und Landwirtschaftliche Verein Wyla (Zürich) (Verein). In der Folge wurden noch gegründet 1883 1 Verein, 1884 2 Genossenschaften, 1885 1 Genossenschaft, 1886 3 Genossenschaften, 1887 24 Genossenschaften, 1888 10 Genossenschaften, 1889 15 Genossenschaften, 1890 17 Genossenschaften und 2 Vereine, 1891 18 Genossenschaften, 1892 15 Genossenschaften. Unbekannt ist das Gründungsdatum von 2 Genossenschaften.

10. Seltener als die Bauern haben sich die Handwerker und Händler dazu entschliessen können, sich zu Einkaufsgenossenschaften zusammenzufinden. Eine erste Gründung dieser Art erfolgte im Jahre 1870, wo sich in Genf Schneidermeister zu einer Aktiengesellschaft, genannt Le Travail, zusammenschlossen, eine zweite im Jahre 1874 ebenfalls in Genf, die Société des Maîtres cordonniers, eine Genossenschaft von Schuhmachern. Da beide Vereinigungen im Verlaufe der zehn Jahre 1883—92 eingingen, ist sehr wohl möglich, dass schon diese Einkaufsvereinigungen Vorgänger hatten. Im Verlauf der weitern Jahre entstanden noch 8 Genossenschaften und 3 Aktiengesellschaften, nämlich 5 Genossenschaften in der Zeit von 1881—85, je 2 Genossenschaften und 2 Aktiengesellschaften in der Zeit von 1886—90 und 2 Genossenschaften in den Jahren 1891—92. Von einer Aktiengesellschaft ist das Gründungsdatum unbekannt. In 4 Fällen waren die Mitglieder Schuhmacher, in 2 Uhrenmacher bezw. -Fabrikanten, in je einem Schneider, Milchhändler, Apotheker, Buchhändler, Holzhändler und Spezereihändler. Eine Genossenschaft erstreckte sich über verschiedene Berufsarten.

11. Die entschieden wichtigste Gruppe, insofern wir wenigstens auf die Zahl der Organisationen abstellen, ist die der Käsereigenossenschaften. Eine Käsereigenossenschaft ist nicht nur die Genossenschaft, die an der Spitze der modernen Genossenschaftsbewegung steht, die Société de fromagerie de Croy (Waadt). Die Käsereigenossenschaften sind auch von Anfang an die an Zahl stärksten Genossenschaften gewesen und geblieben. Es ist deshalb angebracht, dass wir etwas näher auf sie eingehen, als es bei den andern Arten der Fall ist. Im ganzen wurden in den Jahren 1883—92 1216 Käsereien in das Handelsregister eingetragen, und zwar 1017 Genossenschaften, 193 Aktiengesellschaften und 6 Vereine. Demgegenüber wurden 97 Organisationen gestrichen, nämlich 15 Genossenschaften, 81 Aktiengesellschaften und 1 Verein. Die meisten Streichungen von Aktiengesellschaften erfolgten infolge Aenderung der Rechtsform. Sehen wir von der ursprünglichen Rechtsform ab, und schauen wir allein auf die Rechtsform, die sie im Jahr 1892 hatten, so erhalten wir folgende Zusammenstellung nach Gründungsjahren: Es wurden gegründet in den Jahren 1801—10 4 Genossenschaften, 1811—20 3 Genossenschaften, 1821—30 3 Genossenschaften, 1831—40 6 Genossenschaften, 1841—50 7 Genossenschaften, 1851—55 8 Genossenschaften und 1 Aktiengesellschaft, 1856 bis 1860 27 Genossenschaften und 2 Aktiengesellschaften, 1861—65 31 Genossenschaften, 7 Aktiengesellschaften und 2 Vereine, 1866—70 38 Genossenschaften, 10 Aktiengesellschaften und 1 Verein, 1871 bis 1875 42 Genossenschaften und 23 Aktiengesellschaften, 1876—80 56 Genossenschaften, 21 Aktiengesellschaften und 1 Verein, 1881—85 120 Genossenschaften und 25 Aktiengesellschaften, 1886—90 308 Genossenschaften und 18 Aktiengesellschaften, 1891 bis 1892 84 Genossenschaften und 4 Aktiengesellschaften. Vom Rest der Organisationen ist das Gründungsdatum nicht bekannt.

Ende des Jahres 1892 bestanden noch 1119 Käsereien, also über 40 Prozent aller Organisationen. Davon hatten 1002 die Form der Genossenschaft, 112 der Aktiengesellschaft und 5 des Vereins.

Jahr	Alle Organisationen			Genossenschaften		
	Total	Käsereien	Käsereien in % d. Totals	Total	Käsereien	Käsereien in % d. Totals
1883	855	304	35,56	373	164	43,97
1884	152	79	51,97	117	69	58,97
1885	162	69	42,59	112	60	53,57
1886	129	59	45,77	98	50	51,02
1887	238	116	44,12	207	107	51,69
1888	347	203	58,50	304	193	63,49
1889	242	148	61,16	219	144	65,75
1890	202	76	37,64	186	72	38.71
1891	279	67	24,01	254	67	26,38
1892	320	95	29,69	298	91	30,54
Summe	2,926	1,216	41,56	2,168	1,017	46,91

Im Jahre 1889 betrug die Zahl der eingetragenen Käsereien $^3/_5$ sämtlicher Organisationen und nahezu $^2/_3$ sämtlicher Genossenschaften. Seither hat sowohl die Zahl der neu eingetragenen Käsereien abgenommen als auch die Zahl der eingetragenen andern Genossenschaften, hauptsächlich der landwirtschaftlichen Bezugs- und der Viehzuchtgenossenschaften zugenommen.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Käsereien Ende 1892 wie folgt:

Kantone	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
1. Aargau	18	1	—	19
2. Appenzell A.-Rh.	1	—	—	1
3. Baselland	9	—	—	9
4. Bern	279	63	—	342
5. Fribourg	132	—	—	132
6. Genève	47	1	—	48
7. Luzern	11	1	—	12
8. Neuchâtel	11	1	—	12
9. St. Gallen	5	3	—	8
10. Schaffhausen	4	1	—	5
11. Schwyz	—	1	—	1
12. Solothurn	29	2	—	51
13. Thurgau	1	2	—	3
14. Ticino	1	—	—	1
15. Valais	—	1	—	1
16. Vaud	394	14	4	412
17. Zürich	60	21	1	82
Summe	1,002	112	5	1,119

Am meisten Käsereien weist die Waadt auf, es folgt Bern, dann in weitem Abstande Freiburg, dann Zürich, Genf usw. Noch gar keine eingetragene Käsereien hatten 1892: Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug.

(Fortsetzung folgt.)

Eine zweischneidige Massnahme.

Unsere Leser werden sich noch daran erinnern, dass gewisse Kreise aus den Genossenschaftsbehörden des A. C. V. beider Basel im letzten Sommer Anstrengungen machten, für die Angestellten dieser Genossenschaft den gewerkschaftlichen Organisations-Zwang einzuführen, indem sie die Verwaltung zwingen wollten, eine Reihe langjähriger Angestellten, die aus einzelnen Gewerkschaften ausgetreten waren, zu entlassen.

Dem Vernehmen nach soll die Frage neuerdings wieder, wenigstens im Prinzip, aufgerollt werden wollen. Unter diesen Umständen dürfte es nichts schaden, neben den schon früher begründeten Einwendungen auf gewisse Erfahrungen, die man mit diesem gewerkschaftlichen Organisations-Zwang anderswo gemacht hat, hinzuweisen, die dartun, dass diese Massnahme auch das Gegenteil des Gewollten erreichen und sich gegen deren Urheber selbst wenden kann.

In einem genossenschaftlichen Grossbetrieb Norddeutschlands waren vier Angestellte plötzlich entlassen worden; wegen dieser Entlassung wurde die Betriebsleitung in den kommunistischen Pressorganen des Landes heftig angegriffen. Sie wehrte sich mit dem Hinweis darauf, dass sie mit der Gewerkschaft der kaufmännischen Angestellten einen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe, demzufolge die Betriebsleitung verpflichtet sei, nur Angehörige dieser Gewerkschaft zu beschäftigen. Die vier erwähnten kommunistischen Angestellten seien nun wegen Vorgängen, welche die Betriebsleitung nicht zu untersuchen habe, aus der Gewerkschaft ausgeschlossen worden und die Betriebsleitung sei deshalb, falls sie nicht vertragsbrüchig werden wollte, gezwungen gewesen, diese vier Angestellten zu entlassen!

In diesem Falle hat sich also der von der äussersten Linken stets am eifrigsten verfochtene Organisationszwang gegen deren eigene Gesinnungsgenossen gekehrt!

Es ist nicht ausgeschlossen, wenn die von Moskau befohlenen Zersplitterungstendenzen auch in die schweizerische Gewerkschaftsbewegung hineingetragen werden, dass dann die Anhänger der einen oder anderen politischen Richtung auch aus ihrer Gewerkschaft ausgeschlossen werden können; wie würde dann ein Arbeitgeber dastehen, der sich auf den Organisationszwang für seine Angestellten verpflichtet hätte. Je nachdem, welche politische Richtung gerade in der betreffenden Gewerkschaft obenausschwingen würde, müsste er heute diese, morgen jene Gruppe seiner Angestellten entlassen. Ist eine solche Zukunftsmöglichkeit erwünscht?

Wir glauben, dass selbst diejenigen Gewerkschafter, die heute am leidenschaftlichsten einem solchen Organisationszwang rufen, vor dessen Konsequenzen zurückschrecken, wenn sie erwägen, dass diese Bestimmung eines schönen Tages nicht nur gegen andere, sondern auch gegen sie selbst sich kehren könnte.

Die Konsumgenossenschaft Delsberg im Rechnungsjahre 1919/20.

Trotz der seit längerer Zeit herrschenden Krise der Uhrenindustrie, die einen Haupterwerbszweig der Mitgliedschaft der Genossenschaft bildet, kann sich die Konsumgenossenschaft Delsberg nicht über einen schlechten Gang der Geschäfte beklagen. Auch im Rechnungsjahr 1919—20, das uns heute zur Besprechung vorliegt, machte die Genossenschaft unverkennbare Fortschritte. Die Zahl der Gemeinden, in denen die Genossenschaft Läden unterhält, erfuhr keine Veränderung. Nach wie vor sind es neun. Dagegen wurde in einer der Gemeinden, in Moutier, ein weiterer Laden eröffnet, und damit die Zahl der Verkaufsstellen der Genossenschaft auf 13 gebracht.

Der Umsatz erreicht den Betrag von Fr. 2,212,137.40, Fr. 327,184.82 mehr als im Vorjahre und überstieg damit zum erstenmal die zweite Million. Von der Zunahme entfallen auf den neu eröffneten Laden in Moutier Fr. 82,583.88, der ganze Rest auf die übrigen zwölf Läden und den Migrosverkauf, und zwar weisen nur zwei Läden und der Migrosverkauf eine Verminderung, sämtliche übrigen Läden eine Vermehrung des Umsatzes auf. Den grössten Verkehr verzeichnet der Laden Delsberg-Stadt mit Fr. 335,346.15, den kleinsten mit Fr. 64,715.15 die Ablage Undervelier.

Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 3114, am Schlusse 3189. 477 Eintritten stehen 402 Austritte und Streichungen gegenüber. Von den 3189 Mitgliedern, die der Genossenschaft am 30. September angehörten, entfallen 1145 auf die Gemeinde Delsberg, 796 auf Moutier, 241 auf Courtételle, 234 auf Courroux, 220 auf Bassecourt, 164 auf Glovelier, 152 auf Courfaivre, 122 auf Develier und 115 auf Undervelier.

Die eingetragenen Warenbezüge belaufen sich auf rund Fr. 1,870,000.—. Darunter figuriert der höchste Bezug mit Fr. 10,826.20. Die Bäckerei stellte aus 277,310 kg Mehl 373,121 kg Brot her und erzielte damit einen Umsatz von Fr. 255,875.25. Der Brotpreis wurde während des ganzen Jahres auf 70 Rappen das Kilo behalten. Auf die eingetragenen Bezüge wird den Mitgliedern ein Rabatt von Fr. 112,000.— (6 Prozent) gutgeschrieben. Es verbleibt nach Abzug dieses Rabattes ein Rohüberschuss von 269,097.76 Franken. Dazu kommt ein Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 59.68. Anderseits müssen abgezogen werden die Betriebskosten der Warenabteilung (Fr. 184,493.46), die Betriebskosten der Bäckerei (Fr. 26,862.85), der Verlust auf dem Liegenschaftenbetrieb (Fr. 11,442.37) und die Zinsen (Fr. 18,299.09). Es verbleibt dann noch ein Reinüberschuss von Fr. 28,095.27.

Nach den statutarischen Bestimmungen werden von diesem Ueberschuss zunächst Fr. 13,851.20 zu Abschreibungen verwendet. Es sind dann noch Fr. 14,244.47 zu andern Bestimmungen übrig. 4000 Franken fliessen dem Pensionsfonds für Angestellte, Fr. 3000 dem Reservefonds, Fr. 1700 dem Fonds für die Unfallversicherung der Angestellten und Fr. 1000 dem Dispositionsfonds zu; Fr. 3500 werden an die Angestellten in Form einer Gratifikation ausgerichtet, Fr. 1000 für wohltätige und gemeinnützige Zwecke vergabt und Fr. 44.47 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich heute auf Fr. 45,000, der Fonds für die Unfallversicherung der Angestellten auf Fr. 8300, der Dispositionsfonds auf Fr. 6500 und der Pensionsfonds für die Angestellten auf Fr. 4000.

Gegenüber einem Umsatz von über zwei Millionen Franken und einer Gesamtsumme der verwendeten Mittel von Fr. 795,324.30 ist das Vermögen der Genossenschaft noch etwas bescheiden. Dagegen sind doch wenigstens in den Liegenschaften ziem-

lich beträchtliche stille Reserven enthalten. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 195,835.— zu Buch, währenddem ihr Katasterwert sich auf Fr. 280,900.—, ihr Brandschatzungswert auf Fr. 285,000.— beläuft. Auch die Beteiligung der Mitglieder an der Finanzierung der Genossenschaft ist befriedigend. Insgesamt hat die Genossenschaft an Spareinlagen, Depositeneinlagen und Obligationen von seiten ihrer Mitglieder Fr. 415,254.75 auf 30. September 1920 gegenüber nur Fr. 356,030.20 auf 1. Oktober 1919. Die freiwilligen Geldeinlagen der Mitglieder haben somit im Laufe des Jahres um beinahe Fr. 60,000.— zugenommen.

Russischer Anschauungsunterricht.

Ueber die russische Genossenschaftsbewegung macht das Sovietblatt «Moskowskaja Prawda» in No. 231 die folgenden interessanten Bemerkungen:

«Mit der Reorganisation der Kooperationen haben wir die alten Organe liquidiert und einen ziemlich einheitlichen Verteilungsapparat geschaffen. In Städten und Gouvernements sind Konsumgenossenschaften gebildet worden, die die ganze Bevölkerung umfassen, die das Wahlrecht zu den Sowjets besitzt. Es gibt «Gubsojus» (Gouvernementsverbände), «Rajsojus» (Rayonsverbände) und städtische Konsumgesellschaften, an deren Spitze «Centrosojus» steht. Obgleich vorläufig noch die alten Bureaux des «Centrosojus» in Tätigkeit sind, die gewissermassen parallel mit den «Gubsojus» arbeiten, fällt es doch dem leitenden Zentrum schwer, sich von seinen traditionellen Organen zu trennen; deswegen hält auch die Liquidierung an. Das ist jedoch nicht so schlimm. Das Grundübel liegt darin, dass die Gründer der neuen Kooperation einen grossen schönen Bau geschaffen, aber einen durchaus wichtigen Umstand ausser acht gelassen haben; sie haben die Arbeit, die die neue Organisation zu bewältigen hat, nicht vorausberechnet und festgestellt.

Die Führer haben eben die Kardinalfrage nicht bedacht: Was wird dieser ungeheuer grosse Apparat verteilen müssen, und über was für Warenvorräte verfügt die Republik? Es wurden zahlreiche Verwaltungen organisiert, Kontrollräte eingesetzt und eine gewaltig grosse Zahl von Angestellten eingesetzt; ferner wurden in jedem Rayon Kooperativen mit vielen Läden (Mnogolawki) eröffnet, aber das Ergebnis war folgendes: Wegen Mangel an Waren bleiben die Kooperativläden geschlossen, und die Angestellten sind untätig und langweilen sich. Der Riesenapparat kommt die Sowjetrepublik sehr teuer zu stehen.

Die Schulden des «Centrosojus» ergeben sich aus folgenden Zahlen: Den Hauptkommissariaten und zentralen Stellen 5248 Millionen Rubel, der Narodnija Bank 1477 Millionen Rubel. Daneben übersteigen die Schulden der «Gubsojus» an lokale Lebensmittelorganisation (Prodorgan) diese Summe noch. Die Erklärung liegt darin, dass die Organisationsspesen der Kooperation die Summe der zu verteilenden Produkte übersteigen. Zur Bestätigung dieser Tatsache führen wir die Spesen des Moskauer «Gobsojus» an, der durch die errichteten Läden 2 Millionen der Bevölkerung bedient. Die Ausgaben für die Kooperationsorgane belaufen sich auf 180 bis 200 Millionen Rubel pro Jahr, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung kommen 90 bis 100 Rubel, während in der ersten Hälfte des Jahres 1920 an Waren nur für 34 Rubel pro Kopf verteilt worden sind. Fügt man hierzu die Transport- und andere Spesen hinzu, so stellen sich die **Zuschusspesen um etwa 250 Prozent höher als die Summe der zu verteilenden Waren.** Diese Berechnungen sind zwar infolge nicht ganz genauer Statistik und Buchführung natürlich ungenau, beweisen aber doch ziemlich augenscheinlich das Missverhältnis zwischen der durchaus kargen Versorgung mit Waren und der Höhe der Zuschussspesen.

Im Moskauer Gouvernement zählt man 250 Kooperationen, deren jede 4 bis 5 Läden umfasst. Insgesamt sind es 800 bis 1000, in denen derselbe Zustand herrscht und von denen die meisten nicht funktionieren. Der gleiche Zustand herrscht auch in andern Gouvernements. Diese sind in mehrere Zehnerrayons geteilt, in deren jedem wieder Kooperativen mit mehreren Läden errichtet sind. Man sollte meinen, dass es nötig wäre, um Kräfte und Mittel zu sparen, statt dieser Mehrläden-Genossenschaften in jedem Rayon nur ein Lager zu errichten und sich damit zufrieden zu geben; jedoch die Leiter geben diesbezüglich den örtlichen Organen keine Anweisung, und diese bauten daher den kooperativen Apparat so aus, wie es der Herrgott einem jedem auf die Seele legte.»

Volkswirtschaft

Für den Preisabbau. Schon in einer früheren Sitzung lud der Bundesrat die zuständigen Departemente und das Ernährungsamt ein, die Frage zu prüfen, ob und auf welche Weise den ungerechtfertigten Zwischengewinnen im Warenumsatzgeschäft entgegentreten werden könne. In seiner Sitzung vom 14. Januar hat nunmehr der Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, dass der auf dem Weltmarkt eingetretene Preisabschlag auf vielen Waren dem schweizerischen Konsum möglichst zugute kommen soll, und dass anderseits die eventuell eintretende bescheidene Zollerhöhung nicht zum Ausgangspunkt ungerechtfertigter Preiserhöhungen gemacht werde, beschlossen:

1. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Ernährungsamt werden beauftragt, durch Kommissionen, in denen die hauptsächlichsten interessierten Wirtschaftsverbände vertreten sind, zunächst die gegenwärtigen Import- und Detailpreise der wichtigsten Waren festzusetzen,

2. zu prüfen, ob nicht durch Verhandlungen mit den interessierten Verbänden billige Normen für die Abgabe der Waren festgestellt werden könnten, und ob nicht durch regelmässige Publikationen der bezügliche Import- und Detailpreis, also auf dem Wege der Aufklärung des Publikums, allfälligen Missbräuchen gesteuert werden könne.

Abbau der Kohlengenossenschaft. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Februar die Frage der Kohlenverbilligung, die schon seit mehreren Wochen Gegenstand des Studiums und von Verhandlungen mit der Kohlengenossenschaft bildete, in Diskussion gezogen und den Chef des Volkswirtschaftsdepartements beauftragt, den eidgenössischen Räten die folgende Erklärung abzugeben:

1. Der Bundesrat ist der Meinung, dass im wirtschaftlichen Interesse des Landes und speziell eines raschen Preisabbaues der Preis der Kohle vom 1. April ab auf durchschnittlich 100 Franken pro Tonne (Abgabepreis der Kohlengenossenschaft) ermässigt werden soll. Weitere Reduktionen sind sukzessive je nach der Lage des Weltmarktes durchzuführen. 2. Die Kohlengenossenschaft soll spätestens auf 30. Juni ihre Tätigkeit einstellen, wenn nicht noch vorher besondere, heute noch nicht vorauszusehende Umstände eintreten. Vom 1. Juli an soll die Kohleneinfuhr freigegeben werden. 3. Zur Ermöglichung der vorgesehenen Preisermässigung seien der Kohlengenossenschaft vom Bunde die nötigen Zuschüsse zu gewähren. 4. Den schweizerischen Gaswerken sei im Hinblick auf ihre starken Engagements in teurer Kohle ein Zuschuss aus Bundesmitteln zu gewähren, der vom Bundesrate festzusetzen ist. 5. Es sei zu prüfen, ob nicht auch den Bundesbahnen für diejenigen Kohlenmengen, die sie freiwillig von der Kohlengenossenschaft übernommen haben, eine weitere Preisreduktion einzuräumen sei, die von der Bundeskasse übernommen würde. 6. An die Verbilligung der Torfvorräte (in erster Qualität) der Produzenten sei, falls die Eigentümer ebenfalls ein Opfer bringen, ein vom Bundesrat festzusetzender Zuschuss zu machen.

Der Bundesrat unterstellt diese Erklärung der Ratifikation der Räte. Wenn diese von der Bundesversammlung in ihrer jetzigen Session gebilligt wird, so wird der Bundesrat sofort die nötigen Massnahmen treffen. Das Opfer, das der Bund in diesem Falle zu bringen hätte, dürfte sich auf 20 bis 25 Millionen belaufen.

Steuerwesen

Die Genossenschaftsbesteuerung im Kanton Basel-Stadt. In der letzten Nummer wurde berichtet, dass bei der ersten Lesung des Steuergesetzes im Basler Grossen Rate die Frage der Besteuerung von Genossenschaften in einem für das Basler Genossenschaftswesen günstigen Sinne geregelt worden ist.

Im Anschlusse an das neue Steuergesetz hat der Regierungsrat dem Grossen Rate eine Vorlage betreffend Erhebung von Steuerzuschlägen im Jahre 1921 unterbreitet. Darin wurde der Zuschlag für die Ertragssteuer der anonymen Erwerbsgesellschaften auf 100% angesetzt und dabei, wie zuerst im Steuergesetz auf den besonderen Charakter der Selbsthilfegenossenschaft keine Rücksicht genommen. Dagegen wendete sich der Allgem. Consumverein in einer Eingabe, in welcher er auf die bei der ersten Lesung des Steuergesetzes beschlossene Aenderung hinwies und in bezug auf die Ertragssteuer der anonymen Erwerbsgesellschaften folgenden Zusatz vorschlug:

«Vom Zuschlag auf die Ertragssteuer sind befreit Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen, Rückvergütungen auf gemachten Warenbezügen, Warenlieferungen und ähnlichen persönlichen Leistungen von Gesellschaftsmitgliedern und Kunden.»

Die Eingabe des A. C. V. wurde im Grossen Rate von einem den Genossenschaftsbehörden angehörenden Grossratsmitglied vertreten und hatte Erfolg. Mit 61 gegen 19 Stimmen genehmigte der Rat obigen Zusatz. Dabei ist allerdings zu betonen, das die Regierung der vorgeschlagenen Regelung keine Opposition machte. Nachdem der Grosse Rat beim Steuergesetz in erster Lesung ausdrücklich festgestellt hatte, dass bei der Besteuerung von Selbsthilfegenossenschaften allfällige Rückvergütungen nicht mehr in Betracht kommen sollen, war das Aufgeben der bisherigen merkwürdigen Haltung gegenüber den Selbsthilfegenossenschaften eigentlich selbstverständlich. Im übrigen mag der Regierung wohl auch der Gedanke gekommen sein, dass der A. C. V. auch in diesem Punkte zur Selbsthilfe greifen werde, wenn man ihm durch eine ungerechte Steuerpraxis das Leben sauer machen wollte. In Basel wird es schwerlich einer Regierung gelingen, dem Mittelstand durch Schädigung des A. C. V. einen Dienst zu erweisen.

Appenzell A. Rh. (Korr.) Ein neuer Steuergesetzentwurf, der an nächster Landsgemeinde zur Abstimmung kommen soll, hat bereits die erste Lesung vor dem Kantonsrat passiert und ist nun dem Volke zur Besprechung und zu allfälligen schriftlichen Eingaben bis zur zweiten Lesung, welche noch diesen Monat stattfinden wird, unterbreitet worden. Auch der Verband appenzellischer Konsumvereine hat in einer am 2. Januar auf Vögelinseck stattgefundenen Delegiertenversammlung diesen Steuergesetzentwurf einer ernsten Besprechung unterzogen und mit Bedauern konstatieren müssen, dass die im September 1918 an die Spezialkommission zur Revision des Steuergesetzes gerichtete Eingabe in der ersten Lesung gar keine Berücksichtigung gefunden hat, trotzdem dieselbe von Mitgliedern des Regierungsrates und von einer Mehrheit dr Kommission unterstützt wurde. Die Delegiertenversammlung hat darum beschlossen, in einer neuen Eingabe mit aller Entschiedenheit an einer teilweisen Steuerfreiheit der Rückvergütungen und an der Forderung, dass bei Konsumvereinen mit Filialen in mehreren Gemeinden nicht für jede Gemeinde die Höchstprogression entsprechend dem Gesamtumsatz angewendet werden dürfe, festzuhalten. Der appenzellische Konsumverband, welcher nahezu 8000 Mitglieder (resp. Familien) in sich vereinigt, wird nötigenfalls alle verfassungsmässigen Mittel in Anwendung bringen, um diese beiden Postulate verwirklichen zu können, wenn der Kantonsrat in seiner zweiten Lesung den gestellten Begehren nicht entsprechen sollte. Das Initiativbegehren bezweckt Annahme folgender Vorschläge: Zu Art. 35 ist beizufügen: Rückvergütungen, welche von Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf Warenbezügen gewährt werden, sind bis zum Betrage von 5% steuerfrei. In Art. 39: Die Zusammenrechnung findet nicht statt bei der Besteuerung von Selbsthilfegenossenschaften, welche in verschiedenen Gemeinden des Kantons Betriebsniederlassungen haben. Art. 40 erhält folgenden Zusatz: Bei Selbsthilfegenossenschaften ist in jeder Gemeinde nur derjenige Anteil am Ueberschuss zur Besteuerung heranzuziehen, der nachweisbar in der betreffenden Gemeinde entstanden ist.

Diese Vorschläge wurden vom Vorstand des appenzellischen Konsumverbandes dem Kantonsrat in einer so ausführlichen Weise begründet, so dass wohl eine entsprechende Berücksichtigung erwartet werden darf. Wenn Rückvergütungen aus dem Jahresertrage steuerfrei bleiben, so liegt darin keine Begünstigung, sondern nur eine Gleichstellung mit denjenigen Geschäften, welche ihren Kunden in Form von Rabatten und andern Vorteilen Sach- und Geldleistungen zukommen lassen. Die Kantone Zürich Schaffhausen und Baselstadt lassen die Rückvergütungen ganz steuerfrei, andere ziehen nur einen Teil dieser Rückvergütungen zur Steuer heran; selbst

die schweiz. Eidgenossenschaft hat bei der Kriegsgewinnsteuer ausdrücklich Rückvergütungen dem Rabatte gleichgestellt und nur die Hälfte des Betrages zur Besteuerung herangezogen. Bern und Aargau gehen im gleichen Sinne vor. Es steht also zu erwarten, dass der Kanton Appenzell A.-Rh. auch in dieser Beziehung das von Kantonen und den eidgenössischen Räten gegebene Beispiel befolge und die Vorschläge des Vorstandes der appenzellischen Konsumvereine annehme. Bei Ablehnung des Begehrens würde z. B. der Konsumverein Herisau in einzelnen Gemeinden des appenzellischen Hinterlandes, in dem er nun Filialen besitzt, bis 40 Prozent seines Ueberschusses im Jahresertrag als Steuer abliefern müssen, was schon mehr einer Konfiskation als einer Steuer gleichkäme. Hoffentlich wird diese ausgezeichnet motivierte Eingabe mit ihren ebenso bescheidenen als gerechtfertigten Forderungen in der zweiten Lesung des Steuergesetzentwurfes die wohlverdiente Berücksichtigung in unsern Landesräten finden, damit der appenzellische Konsumverband zur Wahrung seiner Interessen nicht zu weitern Schritten gezwungen wird.

Aus unserer Bewegung

Grafstal. Die am 11. Februar 1921 stattgefundene ordentliche Generalversammlung genehmigte ohne jede Opposition Bericht und Rechnung über das am 31. Dezember 1920 abgelaufene 12. Geschäftsjahr unserer Genossenschaft, die heute 179 Mitglieder umfasst. Es wurde ein Netto-Ueberschuss von Fr. 5858.— erzielt und gelangen nach Abschreibung vom Brutto-Ueberschuss von 19 Prozent auf Waren sowie den statutarischen Reservestellungen folgende Rückvergütungen zur Auszahlung: 4 Prozent an Mitglieder und 2 Prozent an Nichtmitglieder. In der Bilanz stehen einander gegenüber: Aktiven: Barschaft, Warenlager und Ausstände Fr. 63,223.—, Wertschriften Fr. 2000.—, Immobilien Fr. 53,475.—, Mobilien Franken 4,385.—. Passivenn: Anteilschein- und Depositen- (beziehungsweise Mitgliederguthaben) Konto Fr. 45,086.0—, Kautionen Fr. 1,000.—, Hypotheken inklusive aufgerechnete Zinsen Fr. 50,136.—, Konto-Korrentschulden Fr. 4,943.—. Es ist in den letzten Jahren ein schönes Stück vorwärts gegangen und es ist zu hoffen, dass auch in Zukunft nichts unterlassen wird, um das friedliche Verhältnis der Verwaltungskommission unter sich und der Mitgliedschaft gegenüber aufrecht zu halten, denn davon hängt die gesunde Weiterentwicklung einer Genossenschaft in erster Linie ab. *F.*

Konsumverein Wetzikon-Hinwil und Umgebung. Zufolge Versammlungsverbot konnte die Generalversammlung unserer Genossenschaft erst am 6. Februar a. c. abgehalten werden, um die Betriebsrechnung pro 1919—20 abzunehmen. Das Endergebnis dieser Rechnung war nicht so glänzend, wie im Vorjahr, immerhin war es möglich, den Mitgliedern eine Rückvergütung von 5 Prozent oder Fr. 75,000.— auszuschütten. Zieht man in Betracht, dass auf alle Monopolwaren Rückvergütung ausbezahlt wurde, dass sodann das Brot stets zu Fr. 1.42 per 2 Kilo-Laib abgegeben wurde, statt zu Fr. 1.50 wie die Privatbäcker, so kann das Rechnungsergebnis doch noch als ein befriedigendes betrachtet werden.

Der Umsatz stieg im Berichtsjahre von Fr. 1,621,859.— auf Fr. 1,857,460.—. Der Mitgliederbestand betrug am Ende des Rechnungsjahres 2372, total beschäftigte Angestellte im Konsum 44 Personen. Die Mitglieder haben beim Konsum an Depositengeldern angelegt Fr. 315,329.— und an Obligationen Fr. 215,800.—. Es ist dies ein sehr erfreuliches Zeichen, das beweist, dass die Leute Zutrauen haben zu Verwaltung und Verwaltungsrat.

Die dem Konsumverein angehörende und sämtlichen Mitgliedern zur unentgeltlichen Benützung und Verfügung gestellte Bibliothek erfreut sich einer stets grössern Frequenz. Ausgeliehen wurden während des Winters 1919—20 total 2790 Bände.

Das Haupttraktandum der Generalversammlung bildete die Statutenrevision. Der Verwaltungsrat hat den Mitgliedern einen Statutenentwurf zukommen lassen, der einen Genossenschaftsrat von 40 Mitgliedern an Stelle der Generalversammlung vorsieht, ähnlich, wie es bereits bei grössern Konsumgenossenschaften eingeführt ist. Der grösste Teil der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder wollte aber von dieser Neuerung nichts wissen und es wurde grundsätzlich beschlossen, die Generalversammlung beizubehalten. Der Statutenentwurf wurde an den Verwaltungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, denselben noch einmal durchzuberaten und an einer nächsten ausserordentlichen Generalversammlung wieder vorzulegen. Infolge der vorgeschrittenen Zeit mussten ebenfalls die Wahlen auf die nächste Generalversammlung verschoben werden und es ist nur zu hoffen, dass über dieser nächsten Versammlung ein guter Stern walte.

Sprechsaal

Aufruf an die st. gallischen Konsumvereine. Nächsten Sonntag, den 20. Februar, hat das St. Galler Volk über das Gesetz betr. die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss an Werktagen abzustimmen. Wir als Genossenschafter begrüssen dieses Gesetz vom religiösen, sozialen und gesundheitlichen Standpunkt aus. Für Personal und Geschäftsbetrieb unserer Genossenschaften bringt es einen Fortschritt, der nicht unterschätzt werden darf. Die Verwerfung des Gesetzes würde dem Ladenpersonal die Wohltat des freien Sonntags wieder rauben, den es nun während der Kriegszeit auf Grund von ausserordentlichen Vollmachten der Regierung erhalten hat. Es wäre bedauerlich, wenn der alte sonntägliche Schlendrian und Konkurrenzkampf wieder einsetzen würde. Im modernen Erwerbsleben ist der Sonntag mehr und mehr untergegangen. Kein Gesetz des Arbeiterschutzes hat allgemeinere und freudigere Zustimmung gefunden als die ausserordentlichen Bestimmungen über Sonntagsruhe. Die Konkurrenz des Privathandels möchte diese stürzen und würde damit manche Genossenschaft auch wieder zum Sonntagsbetrieb zwingen. Und das wollen wir als fortschrittliche Genossenschafter verhüten. Ferner gereicht der geregelte Werktagsladenschluss, den auch die Detailisten anzustreben haben, einer Genossenschaft zur Ehre. Wir richten deshalb den warmen Appell an alle St. Galler Genossenschafter, Solidarität zu halten und am Sonntag ein überzeugtes *Ja* in die Urne zu legen.

Im Namen und Auftrag des Vorstandes
vom Verband st. gallischer Konsumvereine:
Der Aktuar: *W. F. Neidhard.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 11. Februar 1921.

1. Die Ausführungsbestimmungen betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung und den Gesamtarbeitsvertrag werden definitiv festgestellt und genehmigt.

2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der auf 31. Dezember 1920 aufgestellten Jahresrechnung und Bilanz. Nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals und Rückstellungen, infolge des eingetretenen Preisabbaues, verbleibt ein Nettoüberschuss von Fr. 345,210.35, welcher zur Vornahme von Abschreibungen auf Liegenschaften und Aeufnung des Reservefonds verwendet werden soll. Maschinen, Mobilien, Fässer etc., sind mit Fr. 1.— in die Bilanz eingestellt.

Mitteilungen der Redaktion

Korrektur. Im Bericht über die ausserordentliche Konferenz des Kreises III a (No. 7 des Schweiz. Konsumverein) hat sich ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Auf Seite 91, Votum Kramer, sollte es in der 23. Zeile der zweiten Spalte heissen: nach den heutigen L e d e r preisen, statt Ladenpreisen.

Redaktionsschluss: 17. Februar 1921.

Eigenpackungen V. S. K.

Bodenwichse, Borax, Flaschenweine, Gewürze, Glättekohlen,
Glühstoff, Gummisauger, Haferflocken, Honig, Kakao,
Kochfett, Kokosfett, Konfiserie, Kräuter-Tee,
Lederfett, Olivenöl, Panamarinde, Papeterien
Röstkaffee, Safran, Schnitt-Bohnen,
Schokolade, Schuhcrème, Seifen,
Stahlspäne, Tee, Waschpulver,
Wyberttabletten, Zünd-
hölzchen

Schutzmarke

Schutzmarke

SPEZIAL-KATALOGE

für Schuhwaren, Bürsten- und Seilerwaren, Haushaltungs- und Küchenartikel, Spielwaren, Vorhang- und Möbelstoffe, Läufer, Merceriewaren, Papiersäcke

SCHUHWAREN

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen

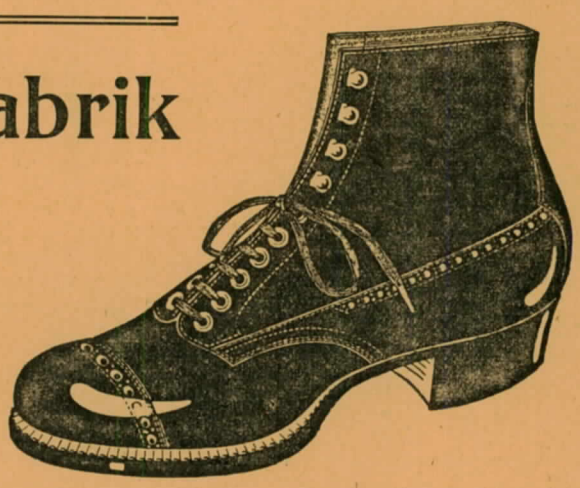

Eigen-Fabrikat

Die
Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼%;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½%;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu 6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.